

Satzung

§1 Zweck, Name, Sitz, Jahr

Die Gemeinschaft „Juze -Barum“ ist ein Verein zur Erhaltung der Jugendgemeinschaft im Ort Barum. Er bietet Jugendlichen ab 16 Jahren eine Möglichkeit sich zu treffen und auf einer gemeinschaftlichen Basis auszutauschen. Der Sitz befindet sich in Barum am Seedorfer Weg; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch, religiös und gegenüber der Herkunft neutral.

§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb einer aktiven Mitgliedschaft ist das Ausfüllen des Vereins - Aufnahmeformulars, welches anschließend an den Vorstand zu entsenden ist. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Voraussetzung für eine Vereinsaufnahme ist das Wohnen in der Gemeinde Barum, oder ein hoher Bekanntheits- und Freundschaftsgrad zur Barumer Jugend. In beiden Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

(2) Passiven Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben mit der Ausfüllung eines entsprechenden Formulars den Verein mit einem Jahresbeitrag finanziell zu unterstützen und sich somit ebenfalls für die Barumer Dorfjugend einzusetzen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschließung. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Rücktritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mitteilen. Passive Mitglieder können jeweils zum Jahresende austreten.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Die Zahlung des Eintrittsbeitrages ist spätestens einen Monat nach Antragstellung zu entrichten. Geschieht dieses nicht, gilt der Antrag als nicht gestellt.

§3 Der Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereines werden vom Vorstand geführt. Der 1.Vorsitzende vertritt den Vorstand. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vom 2.Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(4) Zum Vorstand gehören folgende Positionen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer/Pressewart, der Clubhausmanager und der Hausmeister. Die Aufgaben eines jeden Vorstandsmitgliedes werden in den Vorstandssitzungen intern festgelegt. Forderungen, Vorschläge, Verbesserungen und Anschaffungen können somit bei jedem Vorstandsmitglied gestellt werden.

(5) Der Kassenwart erhält das volle Vertrauen der Versammlung. Trotzdem werden auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die vollen Einblick in die Geld-Geschäfte des Vereines erhalten und sich somit einen unparteiischen Überblick verschaffen. Das Ergebnis teilen die Kassenprüfer der Vollversammlung mit. Die Prüfung muss also mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung vollzogen worden sein. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Kassenprüfer gehört nicht zum Vorstand. Der Kassenführer ist verpflichtet einen umfassenden Jahresbericht mit Einnahmen und Ausgaben am Tage der Versammlung dieser zu präsentieren.

(6) Der Schriftführer/Pressewart hat bei der Hauptversammlung Protokoll zu führen und dieses im nächsten Jahr zwei Wochen vor Versammlungsbeginn den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(7) Über Änderungen und Ergänzungen in den Clubhausregeln kann der Vorstand mit einstimmiger Mehrheit ohne Absprache mit den restlichen Vereinsmitgliedern selbst entscheiden.

(8) Die Versammlung hat die Möglichkeit, Vereinsmitglieder aus starken Jahrgängen, die noch nicht im Vorstand vertreten sind, als Beisitzer in den erweiterten Vorstand zu wählen

(9) Diese Gewählten sollen zur besseren Informationsverbreitung und zur Einschätzung der Stimmung innerhalb des Vereines beitragen, Ideen und Anregungen aus den einzelnen Altersklassen einbringen und somit die Gleichberechtigung aller Mitglieder im Verein gewährleisten.

(10) Die Anzahl der Beisitzer beschließt die Versammlung und wählt diese auch anschließend in den erweiterten Vorstand

(11) Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben bei Vorstandsbeschlüssen auch Stimmrecht.

(12) Der Vorstand kann Aufgaben an Weisungsbefugte Spartenwarte abgeben. Die Spartenwarte werden auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie gehören zum erweiterten Vorstand und haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bei Teilnahme an Vorstandssitzungen besitzen Sie Stimmrecht.

§4 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jeweils im 1.Quartal eines Geschäftsjahres, jedoch spätestens am Gründonnerstag stattfinden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) den Ausschluss eines Mitgliedes, sofern ein anderer Verstoß als in §5 Abs. 1 vorliegt.
- d) die Aufnahme von Mitgliedern als Ehrenmitglied.
- e) die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangen. Dieses muss von jedem der zum $\frac{1}{4}$ gehörenden Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind allerdings nur die aktiven Mitglieder. Die passiven Mitglieder sind trotzdem teilnahmeberechtigt und gerne gesehen.

(4) Über das Rauchen während der Mitgliederversammlung entscheidet eine offene Mehrheitswahl zum Anfang der Versammlung.

(5) Der Vorstand hat bei brisanten, wichtigen und bei den Mitgliedern auf starkes Interesse stoßenden Entscheidungen und Antragsstellungen die Möglichkeit die darüber entscheidende Vorstandssitzung öffentlich zu machen. Der Vorstand kann sich so Meinungen seiner Mitglieder einholen und das Thema von allen Seiten beleuchten. Die Entscheidung liegt

allerdings auch weiterhin bei den Vorstandsmitgliedern. Eine öffentliche Vorstandssitzung muss 4 Tage vorher schriftlich im Juze ausgehängt werden.

(6) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (soweit nicht anderes beschlossen) der erschienenen Stimmberechtigten vollzogen. Dies geschieht öffentlich durch Handzeichen.

§5 Regeln, Mitgliedsbeiträge, Leistungen der Mitglieder

(1) Jedes neu eingetretene Mitglied muss mit dem Eintritt einen Antragskostenaufwand entrichten. Die Preise richten sich nach dem Finanzplan. Außerdem verpflichtet sich jedes Mitglied mit dem Eintritt zu folgenden Aufgaben:

- a) aktive Teilnahme und Hilfe bei mindestens drei Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des „Juze - Barum“ im jeweiligen Geschäftsjahr.
- b) Zahlungen der Getränke und Speisen nach der Juze Mitglieder Preisliste.
- c) positive Öffentlichkeitsarbeit für das Juze.
- d) Akzeptanz und Respekt gegenüber des Vereines und all seinen Mitgliedern.
- e) aktive Teilnahme an der Müllbeseitigung, bzw. Mülltrennung im Clubhaus.

(2) Jedes passive Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser muss bis zum 1.3. des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto überwiesen werden. Barzahlung ist ebenfalls möglich. Der Beitrag richtet sich ebenfalls nach dem Finanzplan.

(3) Mit dem freiwilligen Austritt aus dem Verein ist ein Verrechnungsbetrag zu entsenden. Dieser richtet sich ebenfalls nach dem Finanzplan.

(4) Ab dem dreißigsten Lebensjahr ist nur noch eine passive Mitgliedschaft möglich.

(5) Jedes Mitglied ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt keine allgemeingültige Verantwortung. Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§6 Das Clubhaus

(1) Das Clubhaus steht jedem Mitglied Tag und Nacht und zu jeder Zeit eingeschränkt zur Verfügung.

(2) Eingeschränkt sind: geschlossene Vorstandssitzungen, interne Veranstaltungen, wie z.B. Geburtstage von Nicht-Mitgliedern und Mitgliedern.

(3) Das Clubhaus kann von Mitgliedern jederzeit für private Zwecke kostenlos bebucht werden. Die Anmeldung muss rechtzeitig erfolgen, nur der schriftliche Antrag wird akzeptiert, um so fair wie möglich über die begehrten Zeiten zu entscheiden. Die Koordination übernimmt der Clubhausmanager. An ihn sind auch die Anmeldungen zu entrichten.

(4) Auch Nicht - Juze - Mitgliedern steht das Clubhaus zur Miete offen. Allerdings müssen diese dem Verein bestens bekannt sein. Bei Vermittlung haftet das eingebundene Mitglied. Der Vorstand fällt auch hier die Entscheidung. Mit der schriftlichen Anmeldung verpflichtet sich der Mieter zur Einhaltung der Regeln im Clubhaus. Der finanzielle Mietbeitrag wird dem Finanzplan entnommen

(5) Bei Terminschnidungen entscheidet der Vorstand. Beide Parteien sind mit anwesend. Im allerletzten Notfall entscheidet das Losverfahren. Mitgliederanträge haben natürlich den Nicht - Mitgliedern Vorrecht.

(6) Für Diebstähle und Zerstörung von nicht Juze Eigentum in unseren Räumlichkeiten übernimmt der Verein keine Haftung.

§7 Ehrungen, Ehrenmitglieder

(1) Mitglieder können für besondere Verdienste und Engagement im Sinne des Vereines von diesem ausgezeichnet und geehrt werden. Vorschläge können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat allerdings die alleinige Entscheidung.

(2) Die Mitglieder werden ebenfalls für die Länge ihrer Mitgliedschaft geehrt. Dieses verschafft ihnen zusätzliche Rechte.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

(4) Ehrenmitglieder im Sinne der Satzung sind

a) die Juze-Vor-Gründer aus dem Jahr 1988 Christoph Böttcher, Marco Lindemann, Birte Strampe und Frank Bauer.

b) Mitglieder, die sich durch langjähriges, besonderes und selbstloses Engagement im Sinne des Juzes hervorgehoben haben.

§8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.